Anlage 2

Zu § 20 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (GUV-V A1)

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

Die Zahl der vom Unternehmer zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird gemäß § 22 Abs. 1 SGB VII wie folgt bestimmt:

1.	Zahl der Beschäftigten	Zahl der Sicherheitsbeauftragten
	a) Für Betriebe oder örtlich selbstständige Betriebsteile – z.B. Bauhof, Fuhrpark oder Fuhrparkaußenstellen – bei 21 bis 150 Beschäftigten	mind. 1
	und je angefangene weitere 250 Beschäftigte	mind. 1 zusätzlich
	b) Für reine Verwaltungen (Bürobetriebe) oder örtlich selbstständige Verwaltungsstellen bei 51 bis 250 Beschäftigten	mind. 1
	und je angefangene weitere 400 Beschäftigte	mind. 1 zusätzlich
	c) Für den Bereich der "äußeren Schulangelegenheiten" in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen pro Schule	mind. 1
	d) Für Kindertageseinrichtungen	mind. 1

2. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann bei Vorliegen besonderer betrieblicher Verhältnisse die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 1 SGB VII entsprechend diesen Verhältnissen abweichend regeln.